

## Antrag auf Grundwasserhaltung

§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die (temporäre) Entnahme von Grundwasser (Grundwasserhaltung) stellt eine Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).

### Allgemeine Angaben

Antragsteller/in  Straße / Hausnummer / Zusatz PLZ / Ort  Kontaktmöglichkeiten (Festnetz / Fax / Mobil / E-Mail)	
ggf. Vertretungsberechtigter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland  Straße / Hausnummer / Zusatz PLZ / Ort  Kontaktmöglichkeiten (Festnetz / Fax / Mobil / E-Mail)	
Standort der Maßnahme  Straße / Hausnummer / Zusatz  Gemarkung  Flur  Flurstück	

Die erforderliche Kommunikation im Antragsverfahren soll direkt mit folgendem Planungsverantwortlichen erfolgen:

Ansprechpartner(in)  Straße / Hausnummer / Zusatz PLZ / Ort  Kontaktmöglichkeiten (Festnetz / Fax / Mobil / E-Mail)	
---	--

### **Notwendige Angaben<sup>1</sup>**

Die folgenden Angaben dienen zur Verdeutlichung des Umfangs des geplanten Eingriffs in den Grundwasserhaushalt. Die erforderlichen technischen Erläuterungen und Anlagen (s. Merkblatt „Grundwasserhaltung“) sind für eine Antragsprüfung zusätzlich beizufügen.

Die Antragsprüfung erfolgt erst ab vollständigem Eingang aller notwendigen Unterlagen.

(geplanter) Beginn der wasserrechtlichen Maßnahme	
Dauer der Maßnahme (in Tagen)	
Angabe der Gesamtentnahmemenge (in m <sup>3</sup> )	
Angabe der Förderraten (in m <sup>3</sup> /h)	

### **Weitere wasserrechtliche Tatbestände<sup>2</sup>**

Neben der Entnahme von Grundwasser werden bei einer Grundwasserhaltung regelmäßig auch weitere wasserrechtliche Tatbestände erfüllt, welche ebenfalls erlaubnispflichtig sind.<sup>3</sup>

Die Prüfung wasserrechtlicher Tatbestände muss verbindlich beantragt werden.

Das geförderte Grundwasser wird dem Grundwasserleiter wieder zugeführt (Versickerung)	
Das geförderte Grundwasser wird in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet	
Bauwerksteile (z.B. Weiße Wanne, Baugrubenverbau) verbleiben dauerhaft im Grundwasserschwankungsbereich	
Es werden Stoffe (z.B. Gründungspfähle) in das Grundwasser eingebracht	
Die Maßnahme befindet sich innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes	

<sup>1</sup> Bitte alle Angaben vollständig ausfüllen.

<sup>2</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>3</sup> Die Versickerung von Niederschlagswasser ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

### **Hinweise**

- Die Bearbeitungszeit von prüffähigen Unterlagen beträgt ca. 3 Monate und ist bei der Planung zu berücksichtigen. Ein vorzeitiger Beginn ist unzulässig.
- Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, evtl. weitere erläuternde Unterlagen (ggf. auch über das Merkblatt „Grundwasserhaltung“ hinaus) nachzufordern.
- Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde prüft im Rahmen des Antragsverfahren lediglich, ob von der Benutzung eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Auf die Grundwasserhaltung zurückzuführende Schäden (auch im Umfeld der Liegenschaft) liegen in der Verantwortung des Antragstellers.
- Für die Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation ist eine Ausnahmegenehmigung der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) zu beantragen.

### **Adressierung**

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Umweltamt / Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde  
Galvanistraße 28  
60486 Frankfurt am Main

### **Antragsunterlagen**

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular.
- Anlagen, Umfang und Tiefe der technischen Erläuterungen ergeben sich aus dem Merkblatt „Grundwasserhaltung“.
- Antragsunterlagen sind in zweifacher (Papier-)Ausfertigung und zusätzlich als PDF-Dokument per E-Mail ([info.uwbb@stadt-frankfurt.de](mailto:info.uwbb@stadt-frankfurt.de)) einzureichen.

### **Antragstellung**

Hiermit werden alle notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 8, 9 WHG auf der o.g. Liegenschaft, auf Grundlage der behördlichen Vorgaben beantragt.

---

Datum / Name(n) / Unterschrift(en) Antragsteller/in / Vertreter